

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Auf der Grundlage des § 6 in Verbindung mit § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ auf seiner Verbandsversammlung am 08.05.2024 die folgende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen: Unterhaltungsverband „Seege/Aland“.

Er hat seinen Sitz in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Bahnstraße 15.

Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Gewässer Seege, Biese/Aland ab Einmündung der Uchte und der Elbe linksseitig von unterhalb Arneburg (Elb-km 404) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Elb-km 471).

Zur Abgrenzung gilt das Kartenwerk des gewässerkundlichen Landesdienstes.

Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 gegründeter Unterhaltungsverband.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Pflichtaufgaben des Verbandes ergeben sich aus dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben übernehmen:

1. Unterhaltung und Ausbau von bestehenden Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung, die nicht der Wasserabführung dienen,
2. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern zweiter Ordnung,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Gewässern zweiter Ordnung zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

(2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, dass der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

(2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z. B. Stauanlagen) vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.

(3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung wesentlicher – insbesondere naturnaher – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.

(4) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

(1) Die Gewässer und Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und der Gewässer festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie wählt für jeden Schaubezirk mindestens zwei Schaubeauftragte, davon möglichst einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Geschäftsführer oder eine vom Geschäftsführer bestimmte Person.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Verbandsmitglieder und die Berufenen, die Aufsichtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde, das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die untere Forstbehörde, die land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(4) Für jede Gewässerschau ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden ist. Es ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.

§ 6 Aufzeichnungen, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Er sammelt die Aufzeichnungen im Schauprotokoll und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

Der Vorstand kontrolliert die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

- (1) Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Berufenen.
- (3) Die Mitglieder der Organe stimmen der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, um auf der Grundlage der Satzung die Wahlen und das Berufungsverfahren durchzuführen und um in den Organen tätig zu sein.
Die Daten werden nach Art. 6 Abs. 1 e DSGVO verarbeitet.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher),
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Berufung der Schaubeauftragten,
5. Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in die Verbandsversammlung,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes, der Rücklagen sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
9. Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Schaubeauftragte,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Berufene und Berufungsverfahren

(1) Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften Vorschlagsliste. Die Vorschlagsliste wird durch den Vorstand rechtlich geprüft. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

(2) Unter den durch die Verbandsversammlung berufenen Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Vertreter der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer laut Anlage 1 der Satzung angeschrieben. Die angeschriebenen Interessenverbände haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen.

Es wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.

Jeder Berufene hat ein Stimmrecht.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Scheidet vor dem Ablauf der Amtszeit ein Berufener aus, kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson benannt werden.

(5) Die Verbandsversammlung kann einen Berufenen aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung.

Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewichts der anwesenden Verbandsmitglieder zum Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Verbandsmitglieder reduziert.

Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmenzahl/Verbandsfläche auf sich vereinen.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die vertretende Verbandsfläche ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied oder einem Berufenen zu unterschreiben ist.

§ 12

Amtszeit der Verbandsversammlung

(1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die entsendeten Vertreter der Mitglieder und die Berufenen bleiben bis zur Konstituierung der neuen Verbandsversammlung im Amt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorstandsvorsteher. Der Stellvertreter für den Vorstandsvorsteher ist ein Vorstandsmitglied.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher).

(2) Die Verbandsversammlung wählt einen Wahlausschuss bestehend aus drei Personen, die den Wahlleiter aus ihrer Mitte bestimmen.

(3) Gewählt wird mit Stimmzettel. Gewählt ist wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel der Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand gemäß Wasserverbandsgesetz (WVG). Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Vorstand zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- die Vorbereitung von Satzungsänderungen.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit und informiert die Geschäftsstelle des Verbandes. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschießen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen wurden.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Beachtung auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer/Beschäftigte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Verbandsversammlungen teil. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers und aller Beschäftigten ist der Vorstandsvorstand.

(2) Der Verband hat eine/n Verwaltungsangestellte/n und stellt bei Bedarf weitere Dienstkräfte ein.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Übt der Vorstandsvorsteher die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 8 Wochen ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die über die 8 Wochen hinausgehende Zeit.

Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter für die über die zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von derjenigen des Vertretenden.

(3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenerstattung auf Nachweis.

(4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten auf Nachweis.

(5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sowie die jeweiligen Zahlungsmodalitäten legt die Verbandsversammlung fest.

§ 23

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern der Verbandsversammlung rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung, im Sinne des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - WG LSA in der jeweils gültigen Fassung, dienen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Mehrkosten sind im Haushalt auszuweisen.

(6) Der Verband hat zur Sicherung des Haushalts Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen.

Über die Verwendung entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsdebatte.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt ab einer Summe von mehr als 150.000,- € unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Es ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung, einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes, aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung.

Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein.

§ 26

Entlastung

Die Verbandsversammlung beschließt nach erfolgter Prüfung und Vorlage des Prüfberichtes zur Jahresrechnung durch eine unabhängige Prüfstelle die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 27 Beiträge und Mehrkosten

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Der Verband erhebt Mehrkosten für die Erschwerung der Unterhaltung vom Verursacher.

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben.

Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA, sowie sonstiger Einnahmen.

Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen im Verbandsgebiet.

Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt entspricht mindestens dem im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt - WG LSA, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Mindestbeitrag.

Die Beitragslast für die Flächenbeiträge verteilt sich nach dem Verhältnis der Fläche mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, erstattet der Unterhaltungsverband dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, soweit die Kosten dem Verbandsgebiet zuzuordnen sind.

Der Kostensatz für die Erstattung nach Satz 1 ergibt sich aus dem jeweiligen Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag, den der Unterhaltungsverband nach Maßgabe des Absatz 1 für die Flächen, die in die Gewässer zweiter Ordnung entwässern, ermittelt.

Die Höhe der Kostenerstattung errechnet sich aus der Summe der Multiplikation des Flächenbeitrages nach Satz 2 mit den Flächen, die in die Gewässer erster Ordnung entwässern, und der Multiplikation des Erschwernisbeitrages nach Satz 2 mit der Einwohnerzahl auf diesen Flächen.

(3) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes, gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung, bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen – nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

2. Für den Ausbau, einschließlich naturnahen Rückbaus, von Gewässern – nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen und Anlage der Satzung werden.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag ist der 30.09. des laufenden Jahres.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Geschäftsführer des Unterhaltungsverbandes und dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung in Abs. 1 verletzt hat,

b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Für die Erschwerung der Unterhaltung durch versiegelte Flächen werden Erschwernisbeiträge nach Einwohnerzahlen der Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinden erhoben. Der § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes vom Land Sachsen-Anhalt ist anzuwenden.

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid wird zu Beginn des Beitragsjahres erstellt.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Höhe und die Verjährungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Jedem Verbandsmitglied und Berufenen ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

Die Höhe richtet sich nach den zuletzt bekanntgegebenen Beitragsätzen.

§ 32 Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen die Bescheide kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungsänderungen sind durch den Landkreis Stendal entsprechend deren Regelungen öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Mitgliedsgemeinden nach den für sie geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,- €,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- oder Verbandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 38

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die von der Verbandsversammlung am 08.05.2024 beschlossene Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung vom 20.05.2015 in der Fassung vom 12.04.2023 außer Kraft.

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde den Landkreis Stendal, entsprechend deren Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen.

Hansestadt Seehausen (A.), den 08.05.2024



Eckard Albrecht
Verbandsvorsteher UHV „Seege/Aland“

**Anlage 1 zum § 9 Absatz 2 der
Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ vom 08.05.2024**

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Kreisbauernverband Stendal e.V.
Arneburger Straße 24
39576 Stendal

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Lennéstraße 6
39112 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld OT Friesdorf

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Sanner Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
Am Kanal 16-18
14467 Potsdam

Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Halberstädter Straße 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland,, vom 08.05.2024 wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 30.05.2024 genehmigt.

Hansestadt Stendal, den 30. Mai 2024


Patrick Puhlmann
Landrat Landkreis Stendal



Die Veröffentlichung der Satzung durch den Landkreis Stendal, entsprechend den Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde, erfolgte am 22.06.2024, durch die Veröffentlichung im Amtsblatt sowie Homepage Landkreis Stendal (z.B. Amtsblatt, Internetseite).

